



Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

18. f) Nennen Sie die Leistungsarten der Krankenversicherung und jeweils ein Beispiel dazu.

19. a) In welchem Buch des SGB ist die Pflegeversicherung geregelt?
 - b) Wer ist versicherungspflichtig?
 - c) Nennen Sie die Träger der Pflegeversicherung.
 - d) Erklären Sie die Finanzierung der Pflegeversicherung.
 - e) Nennen Sie die Gesetze durch die der Versicherungsschutz der Pflegeversicherung seit 1995 stetig verbessert wurde.



18. f) Leistungsarten der Krankenversicherung

- Leistungen zur Verhütung von Krankheit, z. B. Impfungen
- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten, z. B. Krebsvorsorgeuntersuchungen
- Leistungen bei Krankheit, z. B. ärztliche Behandlung
- Krankengeld, wenn die Krankheit arbeitsunfähig macht
- Fahrtkosten, z. B. Rettungsfahrten in ein Krankenhaus

19. a) Buch des SGB Pflegeversicherung:

11. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung)

19. b) Versicherungspflichtig:

- da die Pflegeversicherung dem Recht der Krankenversicherung folgt, ist die Mitgliedschaft der Pflegeversicherung an der Mitgliedschaft in der Krankenkasse orientiert
- alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind automatisch pflichtversichert, egal ob pflichtversichert oder freiwillig versichert
- Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind nicht automatisch versichert und müssen sich deshalb noch gegen das Pflegerisiko absichern

19. c) Träger der Pflegeversicherung:

Pflegekassen; ihre Aufgaben werden von den Krankenkassen wahrgenommen, da bei ihnen die Pflegekassen errichtet werden

19. d) Finanzierung der Pflegeversicherung

- jeweils die Hälfte der Beiträge wird von AG und AN getragen
- Kinderlose zahlen einen Zuschlag von 0,25 %
- Beitragssatz: seit dem 1. 1. 2015: 2,35 % des Einkommens

Hinweis: Ist im Bundesland Sachsen anders geregelt!

19. e) Gesetze zur Verbesserung der Pflegeversicherung:

2008: Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PflWG); 2013: Pflege-Neuausrichtungsgesetz; 2015: Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf; 2015: Pflegestärkungsgesetz I (PSG I); 2017: Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)



Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

19. f) Definieren Sie den Begriff „Pflegebedürftigkeit“ laut § 14 SGB XI vor der Einführung des PSG II.
- g) Erläutern Sie kurz die Stufen der Pflegebedürftigkeit vor der Einführung des PSG II.



19. f) Definition „Pflegebedürftigkeit“ laut § 14 SGB XI:

Für voraussichtlich mind. 6 Monate muss eine körperlich, geistige oder seelische Krankheit/Behinderung (3 Schweregrade/Pflegestufen) und die Unfähigkeit zur Besorgung gewöhnlicher Verrichtungen vorliegen.

19. g) Stufen der Pflegebedürftigkeit

- **Pflegestufe 0:** Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. Menschen mit Demenz), die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung haben, jedoch nicht die Voraussetzung für eine Einstufung in die Pflegestufe 1 erfüllen
- **Pflegestufe I:** erheblich Pflegebedürftige, die mind. 1-mal tgl. in 2 Verrichtungen aus einem der Bereiche Körperpflege, Ernährung oder Mobilität Hilfe benötigen sowie zusätzlich mehrfache Hilfe pro Woche im Bereich der Hauswirtschaft; insgesamt muss wöchentlich der Tagesdurchschnitt an Hilfe mind. 90 Minuten betragen, davon müssen mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen
- **Pflegestufe II:** schwer Pflegebedürftige, die mind. 3-mal tgl. zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität benötigen sowie zusätzlich mehrfache Hilfe pro Woche im Bereich der Hauswirtschaft; insgesamt muss wöchentlich der Tagesdurchschnitt an Hilfe mind. 3 Stunden betragen, davon müssen mehr als 2 Stunden auf die Grundpflege entfallen
- **Pflegestufe III:** schwerst Pflegebedürftige, die tgl. rund um die Uhr Hilfe in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität benötigen sowie zusätzlich mehrfache Hilfe pro Woche im Bereich der Hauswirtschaft; insgesamt muss wöchentlich der Tagesdurchschnitt an Hilfe mind. 5 Stunden betragen, davon müssen mehr als 4 Stunden auf die Grundpflege entfallen
- **Härtefall:** Sind die Voraussetzungen der Pflegestufe 3 erfüllt und liegt ein außergewöhnlich hoher bzw. intensiver Pflegeaufwand vor, kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. Für die Feststellung eines außergewöhnlich hohen Pflegeaufwandes im Sinne der Härtefallregelung ist Voraussetzung, dass die Hilfe bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mindestens 6 Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist.



Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

19. h) Welche Kritik wurde am alten „Pflegebedürftigkeitsbegriff“ geäußert?
- i) Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?
 - j) Erläutern Sie den Pflegebedürftigkeitsbegriff seit Einführung des PSG II.
 - k) Erläutern Sie kurz die Kriterien/Module, die zu einem selbstbestimmten Leben gehören.



19. h) Kritik am alten „Pflegebedürftigkeitsbegriff“:

Er war zu eng gefasst, zu verrichtungsbezogen und zu stark an Defiziten des Betroffenen und an Zeitwerten orientiert.

19. i) Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder unabhängige Gutachter prüfen die Voraussetzungen für die Pflegebedürftigkeit.

19. j) Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff:

Pflegebedürftig im Sinne des PSGII (§ 14) „sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Die Personen haben körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen, die sie nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen“.

19. k) Kriterien/Module eines selbstbestimmten Lebens:

Mobilität	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Selbstversorgung	Bewältigung und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
<ul style="list-style-type: none"> • Positionswechsel im Bett • Halten einer stabilen Sitzposition • Umsetzen • Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs • Treppensteigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen von Personen • Örtliche Orientierung • Zeitliche Orientierung • Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen • Steuern von Alltagshandlungen • Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Motorische Verhaltensauffälligkeiten • Nächtliche Unruhe • Autoaggressives Verhalten • Abwehr pflegerischer Handlungen • Wahnvorstellungen • Ängste • Antriebslosigkeit • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständiges Waschen unterschiedlicher Körperpartien • Duschen und Baden • An- und Auskleiden • Zubereitung der Nahrung • Benutzung der Toilette • Bewältigung der Folgen einer Inkontinenz • Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Medikation, Injektionen, intravenösen Zugängen • Wundversorgung • Arztbesuche • Besuche therapeutischer Einrichtungen • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Tagesablaufs • Ruhen und Schlafen • Sichbeschäftigen • Planungen vornehmen • Interaktion mit Personen • Kontaktpflege mit Personen • etc.

Pflegefachliche Kriterien/Module zur Einschätzung der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (nach PSGII, 2017)



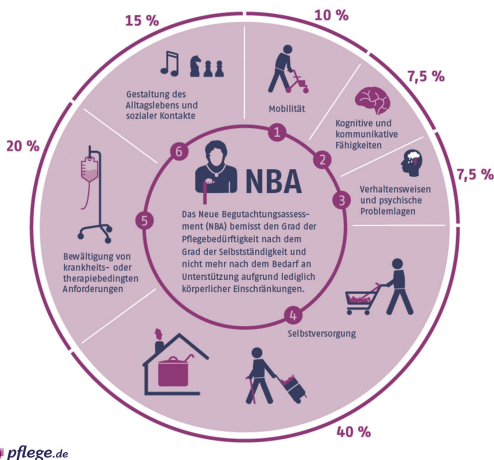
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

19. I) Erläutern Sie kurz die Ermittlung des Pflegegrades.



19. I) Ermittlung des Pflegegrades:

- Das neue Begutachtungsinstrument ermittelt nicht mehr die Art der Pflegebedürftigkeit, sondern den Grad der Selbstständigkeit.
- Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade → Höhe der Leistungen aus der PV hängt vom Grad der Selbstständigkeit einer Person ab.
- Mithilfe der sechs Module begutachtet der MDK-Mitarbeiter im Auftrag der Pflegekasse, wie selbstständig sich der betroffene Mensch versorgen kann.
- Die einzelnen Module fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Begutachtung ein.
- Jedes Modul hat dabei mehrere Kriterien, denen eine Anzahl von Punkten zugeordnet wird → Punkte der Module werden zusammengezählt → Summe der gewichteten Punkte ergibt den Pflegegrad.



Gewichtung der pflegefachlichen Kriterien/Module zur Einschätzung der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit. (Grafik: pflege.de)



Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

19. m) Erklären Sie kurz die 5 Pflegegrade.
n) Nennen Sie die neuen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (PV)
nach PSG II.



19. m) 5 Pflegegrade:

- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (12,5 – 26,9 Punkte)
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (27 – 47,4 Punkte)
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (47,5 – 69,9 Punkte)
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (70 – 89,9 Punkte)
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 – 100 Punkte)

19. n) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach PSG II:

Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) (§ 38); häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39); Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40); Tagespflege und Nachtpflege (§ 41); Verhinderungspflege (Ersatzpflege), Kurzzeitpflege (§ 42); Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44); Anspruch auf Pflegezeit für Angehörige (§ 44a); Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45); Anspruch auf Pflegeberatung; Unterstützung und Förderung ambulant betreuter Wohngruppen

NEUE LEISTUNGEN IM DETAIL (in Euro)					
	Pflegegrad	Pflegegeld	Pflege-sachleistung	Teilstat.-pflege	Vollstat.-pflege
Härtefall 3 mit e.A.	5	901	1995	1995	2005
3 2 mit e.A.	4	728	1612	1612	1775
2 1 mit e.A.	3	545	1298	1298	1262
0+1 PFLLEGESTUFE WIRD ZU	2	316	689	689	770
BISHER KEINE PFLLEGESTUFE	1	125*	0	0	125
		Ambulant		(Teil-)stationär	

e.A. = eingeschränkte Alltagskompetenz (z.B. auf Grund Demenz)



Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

19. o) Was ist im Pflegezeitgesetz geregelt?



19. o) Pflegezeitgesetz

Das PflegeZG trat am 1. 7. 2008 in Kraft.

Ziel: Beschäftigte bekommen die Möglichkeit, nahe pflegebedürftige Angehörige (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Partner, Geschwister, Kinder, Enkelkinder) in ihrer häuslichen Umgebung zu pflegen und damit Beruf und familiäre Pflege zu vereinen.

Ansprüche/Inhalt des PflegeZG:

- kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen, auch in Kleinbetrieben, zur Pflege naher Angehöriger, bei akut auftretenden Pflegesituationen, ohne Lohn, Fernbleiben von der Arbeit, Kündigungsverbot
- Pflegezeit: in chronischen Fällen bis zu 6 Monaten, gleichzeitig soll in dieser Zeit Kündigungsschutz bestehen, ist möglich in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, zur Pflege naher Angehöriger in ihrer häuslichen Umgebung, ohne Lohn.



Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

20. a) In welchem Buch des SGB ist die Rentenversicherung geregelt?
b) Wer ist versicherungspflichtig?
c) Nennen Sie die Träger der Rentenversicherung.
d) Erklären Sie die Finanzierung der Rentenversicherung.
e) Nennen Sie die Leistungen der Rentenversicherung.
21. a) In welchem Buch des SGB ist die Unfallversicherung geregelt?
b) Wer ist versicherungspflichtig?
c) Nennen Sie die Träger der Unfallversicherung.

Lernfeld 3.1



20. a) Buch des SGB Rentenversicherung:

6. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI – Rentenversicherung)

20. b) Versicherungspflichtig:

- i. d. R. die gleichen Personen wie in der Krankenversicherung, es sind jedoch alle AN ohne Einkommensobergrenze versicherungspflichtig
- weitere spezielle Personengruppen, wie z. B. Behinderte, die in Behindertenwerkstätten tätig sind.

20. c) Träger der Rentenversicherung:

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (früher LVA und BfA) und die Deutsche Knappschaft-Bahn-See

20. d) Finanzierung der Rentenversicherung:

- jeweils die Hälfte der Beiträge wird vom Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) getragen, außer bei geringfügig Beschäftigten
- aktueller Beitragssatz 2016: 18,7% des Einkommens

20. e) Leistungen der Rentenversicherung

→ Rehabilitation:

- medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Kosten für eine Weiterbildung
- Übergangsgeld

→ Rentenzahlung an:

- Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alter
- Hinterbliebene (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente, Waisenrente)

21. a) Buch des SGB Unfallversicherung:

7. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII – Unfallversicherung)

21. b) Versicherungspflichtig:

I.d.R. die gleichen Personen wie in der Krankenversicherung, jedoch ohne Versicherungspflichtgrenze.

21. c) Träger der Unfallversicherung:

- gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften sowie die Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand (Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen)
- die Berufsgenossenschaften sind nach Branchen gegliedert
- die Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand sind weitgehend regional organisiert